

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden Festlegungen zum Netzzugang und zur Bilanzierung gemäß § 41 GWG 2011 getroffen und die Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 abgeändert.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Effiziente und marktbasierende Mechanismen zur Kapazitätszuweisung in Erdgasnetzen sowie damit zusammenhängende Bilanzierungsregeln fördern einen wettbewerbsfähigen, EU-weit integrierten Erdgasmarkt und tragen zu einer sicheren und kostengünstigen Erdgasversorgung bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen, umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 41 Abs. 1 GWG 2011 ist eine öffentliche Konsultation zu den beabsichtigten Festlegungen durchzuführen; zudem ist die Verordnung gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO) wurde ab dem 1. Jänner 2013 im Marktgebiet Ost bzw. 1. Oktober 2013 in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg ein neues Gasmarktmodell in Österreich erfolgreich umgesetzt.

Mit der vorliegenden Novelle entfallen einerseits Bestimmungen, die nunmehr explizit in der Verordnung (EU) Nr. 2017/459, der Neuerlassung des Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen („CAM NC“), geregelt sind. Andererseits wird eine Regelung zur Kapazitätskonvertierung auf Basis des CAM NC ergänzt. Überdies wird die Verordnung um Regelungen für den Netzzugang von Speicherunternehmen sowie Produzenten und Erzeugern von biogenem Gas ergänzt. Anpassungen werden zudem bei der Ermittlung von Netzverlusten und Eigenverbrauch der besonderen Bilanzgruppen vorgenommen. Änderungen gibt es darüber hinaus hinsichtlich einer Vorlaufzeitverkürzung von Mengenanmeldungsänderungen und bei der Bestimmung des dafür notwendigen Datenformats und Kommunikationswegs, wobei für Letzteres auf die veröffentlichten Sonstigen Marktregeln verwiesen wird.

Die im Begutachtungsentwurf dieser Novelle enthaltene stündliche Messdatenbereitstellung von Endverbrauchern mit Lastprofilzähler wird auf Basis der Stellungnahmen zum jetzigen Zeitpunkt nicht novelliert. Die Behörde wird diesbezüglich einen Diskussionsprozess mit den Marktteilnehmern initiieren, um die Details der künftigen Ausgestaltung der Messdatenbereitstellung gemeinsam zu erarbeiten.

Besonderer Teil

Zu § 2:

Abs. 1 Z 6:

Es wird klargestellt, dass eine frei zuordenbare Kapazität einen festen, also nicht unterbrechbaren, Zugang zum Virtuellen Handlungspunkt gewährleistet.

Abs. 1 Z 4, 9, 10, 15, 17 und 18 alt:

Diese bisherigen Begriffsbestimmungen entfallen, da sie im Verordnungstext nicht mehr vorkommen oder bereits in der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 (CAM NC) definiert sind.

Abs. 1 Z 18 neu:

Der Verweis auf den CAM NC wird entsprechend der Neuerlassung auf die nun gültige Verordnung (EU) Nr. 2017/459 geändert.

Abs. 2:

Es wird ein Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 2017/459 (CAM NC) ergänzt und darauf hingewiesen, dass dort enthaltene Begriffsbestimmungen zur Anwendung kommen.

Zu § 2 Abs. 3:

Es wird ein Hinweis ergänzt, dass personenbezogene Begriffe keine geschlechtsspezifische Bedeutung haben.

Zu §§ 5 alt, 8, 9 und 10:

Die Regelungen zu Ein- und Ausspeisungen, Vertragslaufzeiten, Online-Plattform für das Angebot von Kapazitäten und Sekundärmarkt für Ein- und Ausspeisekapazitäten entfallen, da diese Bestimmungen bereits in der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 (CAM NC) enthalten sind und somit in der vorliegenden Verordnung obsolet wurden. Verweise auf diese entfallenen Regelungen innerhalb der vorliegenden Verordnung werden entsprechend angepasst bzw. gelöscht.

Zu § 5 neu:

Mit der Einführung der verpflichtenden gebündelten Vermarktung von Kapazität an Grenzkopplungspunkten mit Inkrafttreten des CAM NC am 1. November 2015, stellt sich für Netzbewerber, die nicht korrespondierende ungebündelte feste Ein- oder Ausspeisekapazität an einem Buchungspunkt kontrahiert hatten, das Problem, dass die (Ergänzungs-)Buchung der korrespondierenden ungebündelten Kapazität auf der anderen Seite des Buchungspunkts in vielen Fällen nicht möglich ist.

Um die wirtschaftlichen Nachteile für jene Netzbenutzer zu vermeiden, die durch die gebündelte Buchung von Ein- oder Ausspeisekapazität auf einer Seite des Buchungspunkts Kapazität doppelt kaufen mussten, zu vermeiden, wird eine Regelung über einen Kapazitätsumwandlungsdienst gemäß Art. 21 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 2017/459 (CAM NC) ergänzt.

Fernleitungsnetzbetreiber sind demnach verpflichtet, Netzbenutzern einen Kapazitätsumwandlungsdienst für nicht korrespondierende ungebündelte feste Ein- oder Ausspeisekapazität anzubieten. Für ungebündelte Buchungen fester Ein- oder Ausspeisekapazität, die nach dem Inkrafttreten dieser Novelle getätigt wurden, ist eine Inanspruchnahme des Kapazitätsumwandlungsdienstes nicht möglich (siehe § 46 Abs. 6).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Kapazitätsumwandlungsdienstes ist, dass betroffene Netzbenutzer erfolgreich an einer gebündelten Jahres-, Quartals- oder Monats-Auktion von frei zuordenbare Ein- oder Ausspeisekapazität teilnehmen. Die Inanspruchnahme des Kapazitätsumwandlungsdienstes ist nur in jenem Umfang möglich, in dem frei zuordenbare Ein- oder Ausspeisekapazität doppelt gekauft wird. Ebenso ist eine Inanspruchnahme nur für jene Dauer möglich, für die gebündelte frei zuordenbare Ein- oder Ausspeisekapazität doppelt gekauft wird. Als doppelt gekauft wird stets jene Kapazität betrachtet, die in der gebündelten Jahres-, Quartals- oder Monats-Auktion als frei zuordenbare Ein- oder Ausspeisekapazität, also zeitlich nach der ungebündelten Kapazität, gekauft wurde. Die ungebündelte feste Ein- oder Ausspeisekapazität bleibt hiervon unberührt, weshalb das Entgelt für diese weiterhin in voller Höhe zu zahlen ist.

Wird im Rahmen des Kapazitätsumwandlungsdienstes eine höherwertige feste Kapazität erworben, d.h. z.B. von dynamisch zuordenbarer Kapazität (DZK) in frei zuordenbare Kapazität (FZK), ist auch die positive Tariffdifferenz zwischen der DZK und der FZK zu entrichten.

Die Abwicklung der Kapazitätsumwandlung erfolgt nach der erfolgreichen Teilnahme eines Netzbenutzers in einer gebündelten Jahres-, Quartals- oder Monats-Auktion von frei zuordenbare Ein- oder Ausspeisekapazität. Dazu hat der Netzbenutzer mittels eines von den Fernleitungsnetzbetreibern im Internet zu veröffentlichenden Standardformulars die Inanspruchnahme des Kapazitätsumwandlungsdienstes dem Fernleitungsnetzbetreiber gegenüber innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Jahres-, Quartals- oder Monats-Auktion anzuzeigen. Das Standardformular ist vor der Veröffentlichung der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Nach Erhalt von vollständig ausgefüllten Standardformularen haben die Fernleitungsnetzbetreiber innerhalb von drei Arbeitstagen den Netzbenutzern die Inanspruchnahme des Kapazitätsumwandlungsdienstes zu bestätigen bzw. gegebenenfalls abzulehnen. Die Fernleitungsnetzbetreiber bieten die Kapazität, die im Rahmen des Kapazitätsumwandlungsdienstes vom Netzbenutzer zurück übertragen wird, in den nachfolgenden Auktionen an.

Art. 21 Abs. 3 CAM NC regelt nicht, wie vorzugehen ist, wenn Netzbenutzer den Kapazitätsumwandlungsdienst im Rahmen von Auktionen von neu zu schaffender Kapazität gemäß Art. 29 und Art. 30 CAM NC beantragen. Vor diesem Hintergrund ist daher zu gewährleisten, dass durch die Inanspruchnahme des Kapazitätsumwandlungsdienstes nicht ein positives Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung für ein bestimmtes Angebotslevel (Offer Level) nachträglich zu einem negativen Ergebnis führt. Diese Einschätzung ist von den Fernleitungsnetzbetreibern auf Basis der jeweiligen Kapazitätssituation zu treffen und mindestens vier Wochen vor Veröffentlichung der Auktion der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Zu § 16:

Es wird klargestellt, dass eine wirtschaftlich gleichwertige Vermarktung von Kapazitäten von Speicherunternehmen in Folge einer Kapazitätsreduktion von mehr als zehn Prozent im Marktgebiet erfolgen kann und nicht auf das jeweilige Netzgebiet beschränkt ist.

Darüber hinaus wird ergänzt, dass Erhöhungen von bestehenden Kapazitätsbuchungen durch Speicherunternehmen für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu zwei Jahren die Berechnungsgrundlage für die maximal mögliche jährliche Reduktion der Kapazitätsbuchung nicht erhöht. Es soll damit ein flexibleres Kapazitätsmanagement für Speicherunternehmen ermöglicht werden, indem sich mittelfristige Kapazitätserhöhungen nicht auf die Reduktionsmöglichkeiten auswirken. Diese mittelfristigen Kapazitätserhöhungen müssen dann allerdings auch nicht vom Netzbetreiber dauerhaft vorgehalten werden.

Zu § 17:

Analog zur Regelung für Speicherunternehmen wird auch für Produzenten und Erzeugern von biogenem Gas klargestellt, dass eine wirtschaftlich gleichwertige Vermarktung von Kapazitäten in Folge einer

Kapazitätsreduktion von mehr als zehn Prozent im Marktgebiet erfolgen kann und nicht auf das jeweilige Netzgebiet beschränkt ist.

Darüber hinaus wird ebenso ergänzt, dass Erhöhungen von bestehenden Kapazitätsbuchungen für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu zwei Jahren die Berechnungsgrundlage für die maximal mögliche jährliche Reduktion der Kapazitätsbuchung nicht erhöht. Es soll damit ein flexibleres Kapazitätsmanagement ermöglicht werden, indem sich mittelfristige Kapazitätserhöhungen nicht auf die Reduktionsmöglichkeiten auswirken. Diese mittelfristigen Kapazitätserhöhungen müssen dann allerdings auch nicht vom Netzbetreiber dauerhaft vorgehalten werden.

Zusätzlich wird für Produzenten und Erzeugern von biogenem Gas eine Schwelle eingeführt, unter der die Regelungen zur Kapazitätsreduktion nicht anwendbar sind. Die Schwelle liegt bei 10 000 kWh/h mit dem Verteilernetzbetreiber vereinbarter Höchstleistung und ermöglicht somit kleineren Anlagen (vor allem Biogasanlagen) eine kurzfristigere Beendigung des Netzanschlusses.

Zu § 18 Abs. 8 zweiter Satz:

Dieser Satz zur Bestimmung der Vorlaufzeit für Mengenanmeldungen im Marktgebiet entfällt, da diesbezüglich eine neue Regelung in § 34 getroffen wird.

Zu § 19 Abs. 11 alt:

Dieser historische Absatz regelt die Vorgehensweise für Bilanzgruppenverantwortliche zum Abschluss bzw. zur Erneuerung relevanter Verträge. Die Regelung ist inzwischen obsolet und kann daher entfallen.

Zu § 24 Abs. 4 Z 2:

Die Regulierungsbehörde setzt voraus, dass Netzbetreiber die zur exakten Bestimmung von Eigenverbrauch erforderlichen Messungen installiert haben. Sollte dies im Einzelfall wirtschaftlich nicht vertretbar sein, so ist dies der Regulierungsbehörde entsprechend darzulegen und das zur Ermittlung anstatt der Messung herangezogene Berechnungsmodell vorzulegen und zu erläutern. Die Werte auf Basis des Berechnungsmodells gemäß Z 2 stellen somit die Realität bestmöglich dar.

Zudem wird ergänzend klargestellt, dass in Folge von Gebrechen oder Undichtheiten von Leitungssystemen die Ermittlung der Netzverluste bestmöglich anhand von geschätzten bzw. berechneten Werten zu erfolgen hat.

Zu § 34 Abs. 1 und 2:

Bei der Festlegung des Datenformats und des Kommunikationswegs für Daten- und Informationsübermittlung zwischen den Marktteilnehmern wird nunmehr auf die Sonstigen Marktregeln und den dortigen Regelungen verwiesen. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass gemäß Verordnung (EU) Nr. 2015/703 (Netzkodex mit Vorschriften für die Interoperabilität und den Datenaustausch) und entsprechend umgesetzt in den Sonstigen Marktregeln ab 1. Februar 2018 als Datenformat Edig@s-XML und als Kommunikationsprotokoll AS4 in der Kommunikation zu bzw. mit Fernleitungsnetzbetreibern und somit einhergehend auch zu bzw. mit dem Betreiber des Virtuellen Handlungspunktes zu verwenden ist.

Zu § 34 Abs. 3:

Die Bestimmung regelt eine Verkürzung der Vorlaufzeit von Renominierungen bzw. Änderungen von Mengenanmeldungen im Verteilerg Gebiet zu Endverbrauchern, für Speicher, für Produktion bzw. Erzeugung und am Virtuellen Handlungspunkt auf nunmehr eine Stunde ab der nächsten vollen Stunde. Dies ermöglicht den Versorgern und Bilanzgruppenverantwortlichen effizienter auf Verbrauchs- bzw. Gasflussänderungen zu reagieren und die jeweiligen Bilanzgruppen möglichst ausgeglichen zu halten.

Festzuhalten ist, dass diese Verkürzung der Vorlaufzeit nicht für Grenzkopplungspunkte auf Fernleitungsebene und Grenzkopplungspunkte im Verteilerg Gebiet anwendbar ist und hier die Vorlaufzeit von zwei Stunden zur nächsten vollen Stunde aufrecht bleibt. Dies ist aufgrund der Matchingprozesse mit den angrenzenden Netzbetreibern erforderlich.

Neben der Verbesserung der möglichen Reaktionszeit im Verteilerg Gebiet und am Virtuellen Handlungspunkt birgt die Verkürzung der Vorlaufzeit allerdings auch ein potenzielles Unausgeglichenheitsrisiko bei der Nutzung von zB Speicheranlagen im Verteilerg Gebiet im Zusammenspiel mit dem Transport über die Fernleitung. Den Bilanzgruppenverantwortlichen und deren unmittelbaren Mitglieder muss bewusst sein, dass durch die unterschiedlichen Vorlaufzeiten bei der Marktgebietsbilanzierung Unausgeglichenheiten auftreten können und dies entsprechend bei der Durchführung der Mengenanmeldungen zu berücksichtigen ist.

Die Verkürzung der Vorlaufzeit ist für die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg nicht relevant, da es hier andere Anforderungen an Vorlaufzeiten aufgrund der Anbindung an das vorgelagerte Marktgebiet NetConnect Germany (Marktmodell COSIMA) gibt.

Zu 46:

Diese Bestimmung legt fest, dass Fernleitungsnetzbetreiber den Kapazitätsumwandlungsdienst nur für jene nicht korrespondierende ungebündelte feste Ein- oder Ausspeisekapazität anzubieten, die vor dem Inkrafttreten dieser Novelle gebucht wurde. Genauso kann der Kapazitätsumwandlungsdienst von jenen Netzbenutzern in Anspruch genommen werden, welche gebündelte frei zuordenbare Ein- oder Ausspeisekapazität mit Transportbeginn ab dem 1. Oktober 2017 bereits vor dem Inkrafttreten der GMMO-VO Novelle 2017, BGBl. II Nr. xxx/2017, erworben haben. In diesem Fall ist dies dem Fernleitungsnetzbetreiber fünf Tage nach Inkrafttreten der GMMO-VO Novelle 2017 anzuzeigen.

Zu 47:

Die Bestimmungen der Novelle treten mit 15. September 2017, 6.00 Uhr, in Kraft. Ausgenommen von diesem Inkrafttretensdatum sind die Bestimmungen über die Vorlaufzeitverkürzung in § 18 Abs. 8 und in § 34 Abs. 3, welche mit 1. April 2018, 6.00 Uhr, in Kraft treten.